



Was tun bei einem Todesfall?

Todesfall zuhause

Den behandelnden Arzt benachrichtigen. Wenn dieser nicht erreichbar ist, den Hausarzt. Wenn auch dieser in Abwesenheit ist, den Notfallarzt rufen (111 oder 117)

Dieser stellt die Todesursache fest, bestätigt den Tod und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahrungshalle überführt werden.

Danach muss man sich bei der Gemeindeverwaltung (Wintersingen: 061 976 96 50, Nusshof: 061 971 27 38) melden. Diese informiert dann das zuständige Zivilstandsamt. Nachdem mit der Gemeinde alles besprochen wurde, können sie Kontakt mit dem Pfarramt (061 971 11 70) aufnehmen.

Todesfall im Spital, Hospiz oder Heim

Das Pflegepersonal verständigt den Arzt und kümmert sich um die Einkleidung und Aufbahrung der verstorbenen Person. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital, Hospiz oder Heim an das zuständige Zivilstandsamt gesandt. Den Angehörigen wird eine Todesanzeige des Spitals, Hospizes, Heim oder die ärztliche Todesbescheinigung ausgehändigt.

(Bei einem Unfall, Suizid oder bei begleiteter Sterbehilfe muss die Polizei beigezogen werden.)

Danach muss man sich bei der Gemeindeverwaltung melden, damit alles besprochen werden kann. Nachdem können Sie Kontakt mit dem Pfarramt aufnehmen.

Dem Bestattungs-/Zivilstandsamt sind abzugeben

- Die ärztliche Todesbescheinigung bzw. die Todesanzeige des Spitals/Hospizes/Heims
- Das Familienbüchlein

Bei Ausländern

- Pass
- Aufenthaltbewilligung
- Familienbüchlein

Falls keine schriftliche Anordnung der verstorbenen Person und/oder keine Hinterbliebenen vorhanden sind, die die Anordnungen treffen könnten, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Zu erledigen nach der Vorsprache

- Möglichst bald Kontakt mit dem zuständigen Pfarramt aufnehmen
- Den Druckauftrag für Leidzirkulare geben und eine Adressliste für diese erstellen
- Todesanzeigen in Zeitungen aufgeben
(Die Gemeinde schaltet die Meldung in der bz sowie in der Volksstimme auf)
- Allenfalls das Leichenmahl bestellen
(Partyservice – im Gemeindesaal)
- Angehörige, Freunde, Vereine, Verbände und Arbeitgeber der verstorbenen Person benachrichtigen
- Versicherungen, Krankenkasse und Pensionskasse /AHV benachrichtigen
- Testament einreichen: Hat die verstorbenen Person ein Testament hinterlassen, so ist dessen/deren Inhaber/in verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde (dem Bezirksgericht des letzten Wohnortes des verstorbenen) zur Eröffnung einzureichen.

Falls die Beisetzung ausserhalb der Wohngemeinde stattfinden soll, muss die Gemeinde dies bewilligen.

Falls die verstorbene Person konfessionslos war, kann ein Bestattungsredner dazu gezogen werden.

Erbschaftsamt

Das Erbschaftsamt befasst sich mit Nachlässen verstorbener Personen. Es nimmt unter anderem in jedem Todesfall ein Inventar auf, es eröffnet sämtliche vorgefundenen Testamente, Ehe und/oder Erbverträge die im Zusammenhang mit dem Todesfall stehen und stellt Erbbescheinigungen aus. Einzelheiten über den Zuständigkeitsbereich des Erbschaftsamtes sowie allgemeine Informationen über die Rechte und Pflichten der Erbinnen und Erben sind unter folgendem Link erhältlich:

<http://www.baselland.ch/Erbschaften.273499.0.html>